

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Haushaltsjahr 1987
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1987)

- Drucksachen 10/1252 und 10/1540 -

Bericht über das Ergebnis der Beratungen
des Ausschusses für Kommunalpolitik

Berichterstatter Abgeordneter Henning SPD

Ergebnis der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1252 -
wird unter Berücksichtigung der aus der zweiten Ergänzungsvorlage -
Drucksache 10/1540 - resultierenden Änderungen in der Fassung der
Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

S 2

Gegenüberstellung

Auszug aus dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/1252 und 10/1540

- Inhaltsverzeichnis und alle
Paragraphen, die durch Beschlüsse
des Ausschusses für Kommunalpolitik
geändert wurden -

Beschlüsse des Ausschusses
für Kommunalpolitik

Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1987
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1987)

Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1987
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1987)

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbeitrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbeitrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Inhalt

- § 23 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen
- § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau

- § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Landschaftsumlage
- § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 36 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise
- § 37 Bewirtschaftung der Mittel
- § 38 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 39 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 40 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Vorläufiger Grundbetrag
- § 43 Durchführungsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

Inhalt

- § 23 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen
- § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau

§ 29 a Zuweisungen für die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987

- § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Landschaftsumlage
- § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 36 Einwohnerzahl und Straßenlänge
- § 37 Bewirtschaftung der Mittel
- § 38 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 39 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 40 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Vorläufiger Grundbetrag
- § 43 Durchführungsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 221 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind bis zu 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern bestimmt, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfzuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfzuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern Bedarfzuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 erhalten. Eine Bedarfzuweisung kann einer Gemeinde nur gewährt werden,

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern Bedarfzuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 erhalten. Eine Bedarfzuweisung kann einer Gemeinde nur gewährt werden,

1. die ein vom Rat beschlossenes Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt hat und
2. deren Verwaltungshaushalt in den Haushaltsjahren 1983 bis 1985 jeweils mit einem Fehlbetrag abgeschlossen wurde und
3. deren Fehlbetrag nach der festgestellten Jahresrechnung 1985 im Verwaltungshaushalt 2,5 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts überschreitet und
4. bei der die Jahresrechnungsstatistik einen Fehlbetrag des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 1983 von mindestens 3 vom Hundert der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausweist und
5. die bis zum Jahre 1979 Lohnsummensteuer erhoben hat.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Außerdem sind die Maßnahmen zu beschreiben, durch die unter Einschluß der Bedarfszuweisungen ein etwaiger Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt 1986 abgebaut und das Entstehen eines über die zum Haushaltsplan 1986 aufgestellte mittelfristige Finanzplanung hinausgehenden Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der jährlichen Haushaltssatzung fortzuschreiben; es bedarf der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Gemeinden können Bedarfszuweisungen bis zur Höhe der Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 erhalten; sie sind in jährlichen Teilbeträgen von höchstens 25 vom Hundert zu zahlen. Nach Durchführung des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Hälfte der Bedarfszuweisungen in jährlichen Teilbeträgen von 25 vom Hundert zurückzuzahlen; die Mittel fließen dem Steuerverbund wieder zu.

1. die ein vom Rat beschlossenes Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt hat und
2. deren Verwaltungshaushalt in den Haushaltsjahren 1983 bis 1985 jeweils mit einem Fehlbetrag abgeschlossen wurde und
3. deren Fehlbetrag nach der festgestellten Jahresrechnung 1985 im Verwaltungshaushalt 2,5 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts überschreibt und
4. bei der die Jahresrechnungsstatistik einen Fehlbetrag des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 1983 von mindestens 3 vom Hundert der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausweist und
5. die bis zum Jahre 1979 Lohnsummensteuer erhoben hat.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Außerdem sind die Maßnahmen zu beschreiben, durch die unter Einschluß der Bedarfszuweisungen ein etwaiger Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt 1986 abgebaut und das Entstehen eines über die zum Haushaltsplan 1986 aufgestellte mittelfristige Finanzplanung hinausgehenden Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der jährlichen Haushaltssatzung fortzuschreiben; es bedarf der Genehmigung des Innenministers. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Gemeinden können Bedarfszuweisungen bis zur Höhe der Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 erhalten; sie sind in jährlichen Teilbeträgen von höchstens 25 vom Hundert zu zahlen. Nach Durchführung des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Hälfte der Bedarfszuweisungen in jährlichen Teilbeträgen von 25 vom Hundert zurückzuzahlen; die Mittel fließen dem Steuerverbund wieder zu.

Wird der Aufbau der Fehibeträge früher als nach dem Haushaltssicherungskonzept vorgesehen, erreicht, entfallen weitere Bedarfszuweisungen. Wird die Durchführung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Entscheidungen der Gemeinde gefährdet, entfallen weitere Bedarfszuweisungen; die Gemeinde ist dann verpflichtet, erhaltene Bedarfszuweisungen zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht genehmigt.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können,

(5) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(6) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

a) die Gemeinden und Kreise 27 500 000 DM,
b) die Landschaftsverbände 22 500 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Wird der Abbau der Fehibeträge früher als nach dem Haushaltssicherungskonzept vorgesehen erreicht, entfallen weitere Bedarfszuweisungen. Wird die Durchführung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Entscheidungen der Gemeinde gefährdet, entfallen weitere Bedarfszuweisungen; die Gemeinde ist dann verpflichtet, erhaltene Bedarfszuweisungen zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht genehmigt.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 229 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 42 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 274 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf

- a) objektbezogene Zuweisungen für Vorhaben des Radwegebaus der Gemeinden und Kreise 38 000 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs 178 430 000 DM,
- c) pauschalisierte Zuweisungen 308 570 000 DM;
 - davon auf die Gemeinden 231 427 500 DM,
 - auf die Kreise 77 142 500 DM.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 219 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) unverändert

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 284 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf

- a) objektbezogene Zuweisungen für Vorhaben des Radwegebaus der Gemeinden und Kreise 38 000 000 DM,
- b) Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues 118 050 000 DM,
- c) Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs 60 380 000 DM,
- d) pauschalisierte Zuweisungen 308 570 000 DM,
 - davon auf die Gemeinden 231 427 500 DM,
 - auf die Kreise 77 142 500 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 16 450 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1985 vermindern sich diese Zuweisungen an die Gemeinden um 10 966 700 DM, Kreise um 5 483 300 DM.

(2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 Buchstabe c) sind somit auf die Gemeinden 220 460 800 DM, auf die Kreise 71 659 200 DM schlüsselmäßig aufzuteilen.

Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag. Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können die Zuweisungen nach Absatz 2 zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und seiner Beschleunigung, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

§ 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 125 540 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Durch den Ausgleichsbetrag von 16 450 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1985 vermindern sich diese Zuweisungen an die Gemeinden um 10 966 700 DM, Kreise um 5 483 300 DM.

(2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 Buchstabe d) sind somit auf die Gemeinden 220 460 800 DM, auf die Kreise 71 659 200 DM schlüsselmäßig aufzuteilen.

Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag. Die Zuweisungen für Kreise werden zu 75 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen und zu 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl der Kreise aufgeteilt.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) unverändert

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 81 500 000 DM,
- b) für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme 80 000 000 DM,
- c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 150 000 000 DM.

(2) unverändert

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 37 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 83 136 900 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von 31 150 000 DM.

(3) unverändert

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 37 Abs. 3.

(4) Aus den Mitteln nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) sind bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten zu finanzieren, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen und Landesstraßen zu erarbeiten.

§ 28

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrs-
verhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrs-
bedeutung wird den Gemeinden und Kreisen
über die Landschaftsverbände nach Maßgabe
des Haushaltsplans für Investitionen im Be-
reich des kommunalen Straßenbaues ein Be-
trag von 118 050 000 DM zur Verfügung
gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom
Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFC)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt
geändert durch das Erste Rechtsbereinigungs-
gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),
werden den Gemeinden und Kreisen nach
Maßgabe des Haushaltsplans über die Land-
schaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen
Straßenbaues in
Höhe von 352 416 200 DM,
b) für Investitionen zur
Verbesserung des öffent-
lichen Nahverkehrs in
Höhe von 284 860 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFC zur Verfügung
gestellt.

§ 28

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrs-
verhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrs-
bedeutung wird den Gemeinden und Kreisen
über die Landschaftsverbände nach Maßgabe
des Haushaltsplans neben den Mitteln nach
§ 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c) für Bau-
maßnahmen zur Verbesserung des öffent-
lichen Nahverkehrs ein Betrag von
118 050 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) unverändert

§ 29 a

Zuweisungen für die Durchführung des
Volkszählungsgesetzes 1987

(1) Für die Durchführung des Volkszäh-
lungsgesetzes 1987 vom 8. November 1985
(BGBl. I S. 2078) gewährt das Land den
Gemeinden eine Finanzausweisung. Die
Zuweisung beträgt für Gemeinden

bis zu 150 000 Einwohnern 4,00 DM je Einwohner,
über 150 000 Einwohner 5,18 DM je Einwohner.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das
Landesamt für Datenverarbeitung und Sta-
tistik für den 25. Mai 1987 feststellt.

(2) Die Zuweisung nach Absatz 1 wird
in zwei Teilbeträgen gezahlt, der erste
Teilbetrag in Höhe von 2,25 DM je Ein-
wohner (§ 36 Abs. 1) im Laufe des Jahres
1987. Der Restbetrag ist spätestens im
nächsten Haushaltsjahr auszuführen.

§ 36

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1985 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenslängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1985 zugrunde zu legen.

§ 36

Einwohnerzahl und Straßenlänge

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) entfällt

§ 37

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 3, 6 und 8),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

§ 37

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 3, 6 und 8),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
3. die Investitionspauschale (§ 24),
4. die Durchführung des Volkszählungsgesetzes (§ 29 a)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7),
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen (§ 23) regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1), zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues und für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (§ 25 Abs. 1 Buchstabe a) und b)) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7),
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) unverändert

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c), § 28 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 1 Buchstabe a)) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c) sowie nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) unverändert

§ 39

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) und § 28 Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 Abs. 1 Buchstabe a) und c) sowie nach § 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 39

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Buchstabe c), § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 Abs. 1 Buchstaben a), b) und d) sowie nach § 28 Abs. 2 Buchstabe a) sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) unverändert

Bericht

A Allgemeines

1. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1987 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1987 - Drucksache 10/1252) wurde in der Plenarsitzung am 17. September 1986 durch den Innenminister eingebracht und am 19. September 1986 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Die zweite Ergänzung zum Haushaltsgesetz 1987 und zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 - Drucksache 10/1540 - wurde dem Landtag Nordrhein-Westfalen am 1. Dezember 1986 von der Landesregierung vorgelegt und floß somit in die weiteren Beratungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 ein.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. September 1986 (Ausschußprotokoll 10/358), am 5. November 1986 (Ausschußprotokoll 10/403) und am 3. Dezember 1986 (Ausschußprotokoll 10/451) beraten.

Am 15. Oktober 1986 führte der Ausschuß für Kommunalpolitik eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen durch. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag sowie ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 10/384.

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 3. Dezember 1986 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1252 - unter Einbeziehung der Auswirkungen der Zweiten Ergänzungsvorlage - Drucksache

10/1540 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. angenommen.

2. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern neben dem Gesetzentwurf und der Ergänzungsvorlage der Landesregierung (Drucksachen 10/1252 und 10/1540) folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vorlage 10/548 - Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987
- Vorlage 10/608 - Gegenüberstellung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 und des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986
- Vorlage 10/708 - Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987

- Zuschrift 10/486 - Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
- Zuschrift 10/487 - Der Landrat des Oberbergischen Kreises
- Zuschrift 10/494 - Der Landrat des Kreises Neuss
- Zuschrift 10/500 - Der Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld
- Zuschrift 10/508 - Der Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt
- Zuschrift 10/512 - Der Stadtdirektor der Stadt Hennef/Sieg
- Zuschrift 10/525 - Stadt Neuss
- Zuschrift 10/532 - Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Zuschrift 10/534 - Der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf
- Zuschrift 10/535 - Der Oberbürgermeister der Stadt Remscheid
- Zuschrift 10/536 - Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln

- Zuschrift 10/539 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Zuschrift 10/540 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Zuschrift 10/542 - Nordrhein-Westfälischer Städte- und
Gemeindebund, Düsseldorf
- Zuschrift 10/548 - Stadt Münster
- Zuschrift 10/551 - Gemeinde Alpen
- Zuschrift 10/552 - Kreis Viersen
- Zuschrift 10/555 - Kreis Kleve
- Zuschrift 10/560 - Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln
- Zuschrift 10/562 - Märkischer Kreis
- Zuschrift 10/563 - Stadt Rheinbach
- Zuschrift 10/564 - Gemeinde Lohmar
- Zuschrift 10/566 - Der Oberkreisdirektor des Kreises Borken
- Zuschrift 10/568 - Vereinigung der Industrie- und Handelskammern
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Zuschrift 10/570 - Der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises,
Siegburg
- Zuschrift 10/578 - Gemeinde Wachtberg
- Zuschrift 10/588 - Der Stadtdirektor der Stadt Hückeswagen
- Zuschrift 10/591 - Landeshauptstadt Düsseldorf
- Zuschrift 10/608 - Stadt Korschenbroich
- Zuschrift 10/609 - Gemeinde Ruppichterath
- Zuschrift 10/632 - Der Rat der Stadt Wuppertal
- Zuschrift 10/633 - Kreis Mettmann
- Zuschrift 10/654 - Stadt Hemer
- Zuschrift 10/670 - Der Oberkreisdirektor des Erftkreises
- Zuschrift 10/672 - Gemeinde Windeck

3. Inhalt des Gesetzentwurfs

Kernpunkt des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 ist die Einbeziehung des Grunderwerbsteueraufkommens in den allgemeinen Steuerverbund, die jedoch nicht isoliert, sondern nur in Verbindung mit dem Wegfall der Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an der Grunderwerbsteuer betrachtet werden darf.

Bisher haben die Kreise und kreisfreien Städte 9/14 des Gesamtaufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer - zuletzt belief sich dieser Anteil auf 480 Mio. DM - erhalten. Ab 1. Januar 1987 sollen diese Zuweisungen durch die Beteiligung aller Kommunen an dem Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer in Höhe des Verbundsatzes von 23 v. H. ersetzt werden. Bei gleichem Grunderwerbsteueraufkommen in Höhe von 750 Mio. DM würde sich die Steuerverbundmasse dadurch um 172,5 Mio. DM erhöhen. Per saldo würde sich der kommunale Anteil am Grunderwerbsteueraufkommen durch die geplanten Gesetzesänderungen jedoch um 307,5 Mio. DM zugunsten der Konsolidierung des Landeshaushalts verringern. Zur Entlastung des Landeshaushalts ist außerdem vorgesehen, die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von 178,43 Mio. DM in Zukunft aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund zu leisten. Durch diese Befrachtung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes verringert sich die Summe der Zuweisungen des Landes an die Gemeinden um den entsprechenden Betrag.

Entlastet werden die Gemeinden hingegen dadurch, daß sie ab 1987 nicht mehr mit 20 v. H. zu den Investitionskosten nach dem Krankenhausgesetz herangezogen werden. Damit entfällt eine Leistungspflicht der Kommunen an das Land, die zuletzt einer finanziellen Belastung der Kommunen in Höhe von 96 Mio. DM entsprach.

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und die Verteilung der Investitionspauschale sieht der Gesetzentwurf gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1986 keine Änderungen

vor. Dementsprechend bleiben auch die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen unverändert.

Eine strukturelle Veränderung des kommunalen Finanzausgleichs stellt hingegen die Einführung der Haushaltssicherungshilfe für die Städte dar, die in Nachwirkung aus dem Wegfall der Lohnsummensteuer bisher ihre Haushalte nicht ausgleichen konnten.

Diesen Städten soll nach dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 vorübergehend durch besondere Bedarfszuweisungen geholfen werden, den Haushaltsausgleich wieder zu erreichen. Insgesamt sind in 1987 für diese Hilfe 50 Mio. DM vorgesehen.

Neben einigen anderen weniger gravierenden Änderungen ist im Entwurf des GFG 1987 auch vorgesehen, den Verteilungsschlüssel für die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes zu variieren. Die Gemeinden sollen nunmehr drei Viertel und die Kreise ein Viertel der Mittel erhalten.

B Ergebnis der Beratungen

1. Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die Landschaftsverbände haben in der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuß für Kommunalpolitik zum Ausdruck gebracht, daß die Grenze der Belastbarkeit der kommunalen Haushalte durch weitere Einnahmемinderungen und durch überproportionale Zuwächse bei bestimmten Ausgaben, die andere den Kommunen auferlegen, überschritten ist.

Auf große Ablehnung stieß insbesondere die Neuregelung der kommunalen Grunderwerbsteuerbeteiligung und die erneute

Befrachtung des kommunalen Finanzausgleichs mit Aufgaben, die bisher aus dem Landeshaushalt finanziert wurden. Positiv bewertet wurde hingegen die Tatsache, daß der weitaus überwiegende Teil der Steuerverbundmasse 1987 wie in den Vorjahren auf die allgemeinen Finanzausweisungen entfallen soll.

Die wesentlichen Standpunkte der Verbände zu den strukturellen Veränderungen im Entwurf des GFG 1986 gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den vorab einzeln aufgeführten Zuschriften, während die ausführlichen Stellungnahmen aller Anhörungsteilnehmer zu dem Entwurf des GFG 1986 dem bereits zitierten Ausschußprotokoll 10/384 entnommen werden können.

2. Einzelberatungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 3. Dezember 1986 wurden ausschließlich von der SPD-Fraktion Änderungsanträge zu dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 gestellt und mehrheitlich beschlossen.

Als Ergebnis der Einzelberatungen werden im folgenden die vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs begründet und erläutert.

Zu § 17

Der Antrag der SPD-Fraktion, in § 17 Abs. 3 Satz 5 die Worte "der oberen Aufsichtsbehörde" durch die Worte "des Innenministers" zu ersetzen, wurde bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion angenommen. Die SPD-Fraktion hat diese Änderung beantragt, um eine einheitliche Regelung innerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes beizubehalten.

Der Antrag der SPD-Fraktion, in § 17 Abs. 3 Satz 9 das Wort "Aufbau" durch das Wort "Abbau" zu ersetzen, wurde ebenfalls bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion angenommen. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu §§ 19 und 21

Der Antrag der SPD-Fraktion, die Zuweisungen zu Schulbau-maßnahmen um 10 Mio. DM zu verringern und die Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen um 10 Mio. DM zu erhöhen, wurde einstimmig angenommen.

Mit diesem Antrag wollte die SPD-Fraktion erreichen, daß der Sportstättenbau in 1987 außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes auf Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 1987 gefördert werden kann und daß im Einzelplan 05 dafür zu einem Teil ein Ausgleich herbeigeführt wird.

Die Erhöhung der Zuweisungen für Abwassermaßnahmen soll durch Verringerung des Haushaltsansatzes für Abwassermaßnahmen um den gleichen Betrag wieder ausgeglichen werden.

Nach Auskunft des Innenministers gibt es keine Schulbau-maßnahmen, die durch die Kürzung der Zuweisungen zu Schulbau-maßnahmen in 1987 nicht verwirklicht werden könnte.

Zu §§ 25 und 28

Die nachfolgend aufgeführten vier Änderungsanträge der SPD-Fraktion zu den §§ 25 und 28 wurden ausnahmslos bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion und mit den Stimmen der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Die Anträge haben folgenden Wortlaut:

1. In § 25 Abs. 1 wird folgender neue Buchstabe b) eingefügt:

"b) Investitionen im Bereich des kommunalen
Straßenbaues 118 050 000 DM,".

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben c) und d).

Im (neuen) Buchstaben c), vorher b), entfällt das Wort "für" und wird der Betrag "178 430 000 DM" ersetzt durch den Betrag "60 380 000 DM".

2. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird der "Buchstabe c)" ersetzt durch den "Buchstaben d)".

3. § 25 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Zuweisungen für Kreise werden zu 75 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen und zu 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl der Kreise aufgeteilt."

4. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans neben den Mitteln nach § 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 118 050 000 DM zur Verfügung gestellt."

Zur Begründung des ersten, zweiten und vierten Antrags führte die SPD-Fraktion folgendes aus:

Die Kürzung der Zuweisungen für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs zugunsten der neu in die Aufteilung der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes einbezogenen Zuweisungen für Investitionen

im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 118 050 000 DM, sowie die Änderung der Zweckbestimmung im § 28 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, durch die die Zuweisungen für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs wiederum zu Lasten der Zuweisungen für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues um den gleichen Betrag erhöht werden, sollen bewirken, daß die Komplementärmittel des Landes Nordrhein-Westfalen für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs bei evtl. Erhöhungen der Bundeszuweisungen für Vorhaben gemäß § 2 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im Rahmen eines Ländermittelausgleichs außerhalb des GFG bereitgestellt werden können.

Die Änderung der Aufteilung der Zuweisungen für Kreise in § 25 Abs. 2 Satz 3 erfolgt auf Grund eines Gutachtens des Landesrechnungshofs, demzufolge die Fläche der Kreise bei der Aufteilung der Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast als Kriterium entfallen soll.

Zu § 27

Der Antrag der SPD-Fraktion, in § 27 einen neuen Absatz 4 anzufügen, dessen Wortlaut sich aus der vorstehenden Synopse ergibt, wurde mit den Stimmen der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Mit dieser Änderung soll dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Bauprojekte von Bundesfernstraßen und Landesstraßen auf ihre Umweltverträglichkeit überprüfen zu lassen.

Die CDU-Fraktion hat ihre ablehnende Haltung gegenüber diesem Antrag damit begründet, daß sie darin eine Beschneidung der kommunalen Selbstverwaltung sieht.

Die F.D.P.-Fraktion hat diesen Antrag unterstützt, weil sie im Bereich des Straßenbaues die Verlagerung einiger Zustän-

digkeiten von den Landschaftsverbänden auf die Ministerialebene zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten im Prinzip bejaht.

Zu § 29 a

Der Antrag der SPD-Fraktion, § 29 a in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wurde gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Dieser Paragraph dient der Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 und stellt sicher, daß die Gemeinden die vom Bund zur Verfügung gestellten Zuweisungen in Höhe von 4,50 DM je Einwohner in voller Höhe vom Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen bekommen.

Die Vorschrift sieht vor, daß die Zuweisungen in ihrer Höhe nach der Größe der Gemeinden differenziert werden.

Für Gemeinden bis zu 150 000 Einwohnern beträgt die Zuweisung 4,00 DM je Einwohner und für Gemeinden über 150 000 Einwohner beträgt die Zuweisung 5,18 DM je Einwohner.

Der genaue Wortlaut ergibt sich aus der vorstehenden Synopse.

Sowohl die CDU-Fraktion als auch die F.D.P.-Fraktion haben sich gegen eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklassen ausgesprochen und dafür plädiert, allen Gemeinden den gleichen Betrag je Einwohner auszuzahlen.

Die von der SPD-Fraktion angeführte Berechnung der kommunalen Spitzenverbände, auf der die Differenzierung beruht, wurde von der CDU-Fraktion als nicht nachvollziehbar verworfen.

Zu §§ 36, 37 und 39

Die Anträge der SPD-Fraktion zu diesen Paragraphen dienen ausschließlich dazu, durch bereits angenommene Änderungsanträge notwendig gewordene redaktionelle Änderungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Sie wurden ausschließlich mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion angenommen.

3. Gesamtabstimmung

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1252 - unter Einbeziehung der Auswirkungen der zweiten Ergänzungsvorlage - Drucksache 10/1540 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Wagner

Vorsitzender